



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Präsidentialentscheid vom 2. Dezember 2013**

|             |  |
|-------------|--|
| Mitwirkende | Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und<br>MLaw Ciril Riss (Gerichtsschreiber)                             |
| Parteien    | X<br>[...]<br><br>gegen<br><br><b>Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,</b><br>Fischmarkt 10, 4001 Basel |
| Gegenstand  | Erlass der kantonalen Steuern pro 2010<br><br>(Einsprachefrist, § 160 Abs. 1 StG)                            |

## **Sachverhalt**

- A. Der Rekurrent, X, stellte am 27. Juli 2012 ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 in der Höhe von CHF 922.45. Zwecks Prüfung des Gesuchs forderte die Steuerverwaltung mit Schreiben vom 25. September 2012 weitere Angaben und Unterlagen ein. Der Rekurrent kam dieser Aufforderung mit Eingabe vom 12. Oktober 2012 nach und reichte diverse Unterlagen ein.

Mit Entscheid vom 12. Oktober 2012 wies die Steuerverwaltung das Erlassgesuch mangels Mitwirkung ab.

Der Rekurrent reichte mit Schreiben vom 11. November 2012 weitere Unterlagen ein und ersuchte um die erneute Prüfung seines Gesuchs.

Mit Entscheid vom 14. November 2012 wies die Steuerverwaltung das Erlassgesuch abermals ab. Ein Steuererlass könne trotz der angespannten Einkommensverhältnisse nicht gewährt werden, da die Steuerforderungen aus dem vorhandenen Vermögen in der Höhe von CHF 16'968.35 beglichen werden könnten.

- B. Gegen den Erlassentscheid vom 14. November 2012 erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 28. Dezember 2012 Einsprache und begründete diese im Wesentlichen damit, dass seine finanzielle Situation angesichts eines durchschnittlichen Monatseinkommens in der Höhe von CHF 1'548.00 tatsächlich angespannt sei.

Die Steuerverwaltung trat mit Entscheid vom 11. Februar 2013 infolge Fristversäumnis auf die Einsprache nicht ein.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 8. März 2013. Mit Begründung vom 11. April 2013 verweist der Rekurrent erneut auf seine angespannten finanziellen Verhältnisse und ersucht um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

Aufgrund der in der Folge eingereichten Unterlagen wurde dem Rekurrenten mit Verfügung vom 11. Juli 2013 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt.

In ihrer Vernehmlassung vom 4. September 2013 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses. Sie hält dazu fest, dass die angefochtene Erlassverfügung vom 14. November 2012 datiere und die 30-tägige Einsprachefrist mit Einreichung der Einsprache vom 28. Dezember 2013 nicht eingehalten wurde.

## Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 11. Februar 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 8. März 2013 (Datum des Poststempels: 9. März 2013) ist somit einzutreten.
  
2.
  - a) Der Rekurrent beantragt sinngemäss, den Nichteintretensentscheid der Steuerverwaltung vom 11. Februar 2013 betreffend Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2010 aufzuheben.
  
  - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung die Einsprache des Rekurrenten zu Recht als verspätet betrachtet hat und nicht darauf eingetreten ist.
  
  - c) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, so kann vor der Steuerrekurskommission nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe. Hingegen kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht nachgeholt werden, weshalb materielle Vorbringen nicht gehört werden können (vgl. Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).
  
3.
  - a) Gemäss § 160 Abs. 1 StG kann die steuerpflichtige Person gegen die Veranlagung oder eine sonstige Verfügung der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachefrist ist eingehalten, wenn die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Steuerverwaltung eingegangen oder auf der Post aufgegeben worden ist (§ 147 Abs. 3 StG). Die Beweislast dafür trägt der Steuerpflichtige. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirklichungsfrist und kann demzufolge nicht erstreckt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 119 N 5 ff. und Art. 133 N 4 ff.).

b) Wird die Einsprache verspätet erhoben, so hat die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen (StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.).

c) Nach der allgemeinen Beweislastregel von Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) hat derjenige, welcher aus einer behaupteten Tatsache Rechte ableitet, diese zu beweisen. Somit trägt die Steuerbehörde die Beweislast für den Vollzug und den Zeitpunkt der Zustellung der Veranlagungsverfügung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.494/2005 vom 7. Februar 2006, E. 2.1; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N 17). Erfolgt die Zustellung mittels uneingeschriebener Post, hat die Steuerbehörde den Beweis dafür zu erbringen, dass und wann die Zustellung tatsächlich erfolgt ist. Dabei ist kein strikter Beweis vorausgesetzt. Es genügt im Rahmen der Beweiswürdigung, dass aufgrund der Umstände der Zeitraum hinreichend bestimmt werden kann, in dem die Sendung in den Machtbereich des Empfängers gelangt sein muss. Das Bundesgericht hat zur Beweislast beim Versand uneingeschriebener Briefpostsendungen explizit festgehalten, dass diese dem Absender obliegen muss. Denn allein die absendende Behörde sei in der Lage, sich den Beweis für das Empfangsdatum zu sichern (vgl. BGE 114 III 51, E. 3c).

4. a) Im vorliegenden Fall wird die Zustellung des Erlassentscheids im Grundsatz nicht bestritten. In seiner Einsprache vom 28. Dezember 2012 nimmt der Rekurrent ausdrücklich Bezug auf den Entscheid der Steuerverwaltung vom 14. November 2012. Fraglich ist lediglich, wann die Zustellung erfolgt ist bzw. an welchem Tag der Fristenlauf für die 30-tägige Einsprachefrist begonnen hat. Für diese Tatsache ist nach den dargelegten Grundsätzen die Steuerverwaltung beweispflichtig.

b) Der Erlassentscheid datiert vom 14. November 2012 und wurde mit uneingeschriebener Post versandt. Die Steuerverwaltung erwog in ihrem Nichteintretensentscheid vom 11. Februar 2013, dass die angefochtene Verfügung dem Rekurrenten bereits am 11. November 2012 zugestellt worden sei. Der Rekurrent habe mit seiner Eingabe vom 28. Dezember 2012 die 30-tägige Einsprachefrist nicht eingehalten, weshalb auf die Einsprache nicht eingetreten werden könne.

c) Hierzu ist festzuhalten, dass der Erlassentscheid zwar das Datum des 14. November 2012 trägt, dieser Umstand allein jedoch noch nicht beweist, dass der Brief den Rekurrenten auch an einem bestimmten Tag bzw. innerhalb eines bestimmten Zeitraums erreicht hat. Schon gar nicht kann dabei wie von der Steuerverwaltung behauptet von einer Zustellung am 11. November 2012 ausgegangen

werden, da ansonsten der Entscheid mehrere Tage nachdatiert gewesen wäre. Gemäss Bundesgericht liegt ein Fehler der Postzustellung nicht derart ausserhalb jeder Wahrscheinlichkeit, dass mit der Möglichkeit einer grösseren Verspätung nicht gerechnet werden müsste (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2P.54/2000 vom 5. Juli 2000, E. 2c). Mit dem Versand des Erlassentscheids mittels uneingeschriebener Sendung vermag die Steuerverwaltung weder das exakte Datum noch einen bestimmten Zeitraum der Zustellung zu beweisen. Überdies lassen sich vorliegend auch sonst keine Hinweise für ein bestimmtes Zustelldatum erkennen. Die Erwägung der Steuerverwaltung, wonach die Rechtsmittelfrist am 28. Dezember 2012 verstrichen sei, stellt lediglich eine Annahme dar und kann nicht geschützt werden.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rekurs gutzuheissen und der angefochtene Nichteintretensentscheid der Steuerverwaltung vom 11. Februar 2013 aufzuheben ist. Die Angelegenheit wird zur materiellen Prüfung der Einsprache an die Vorinstanz zurückgewiesen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 in Verbindung mit dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 wird hiervon aber abgesehen.

## **Beschluss**

- ://:
1. In Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid vom 11. Februar 2013 aufgehoben und die Angelegenheit zur materiellen Beurteilung an die Steuerverwaltung zurückgewiesen.
  2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
  3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.